

**Geschäftsordnung  
des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen  
gemäß  
§ 13 Abs. 3 Sächsisches Inklusionsgesetz**

(in der Fassung vom 23. September 2021)

**§ 1**

**Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat) tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Mindestens fünf Mitglieder können unter Angabe eines konkreten Beratungsgegenstandes eine außerordentliche Einberufung des Landesbeirates verlangen. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden spätestens in der letzten Sitzung eines Jahres für das folgende Jahr festgelegt.
- (2) Die Mitglieder und Gäste werden schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Der Einladung sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Mitglieder und die ständigen Gäste können Vorschläge für die Tagesordnung und Beschlussvorschläge unterbreiten. Sie sollen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen.

**§ 2**

**Durchführung von Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Aufgabe die oder der stellvertretende Vorsitzende. Wenn beide nicht anwesend sind, wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleiterin oder ein Sitzungsleiter gewählt.
- (2) Die Beratungen sind nicht öffentlich (Nr. 3.3 VwV Landesbeirat). Auf Antrag kann der Landesbeirat durch Beschluss die Öffentlichkeit zulassen.
- (3) Zu den Sitzungen können Sachverständige sowie Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden bzw. der Selbsthilfe oder Behörden hinzugezogen werden

(Nr. 3.3 Satz 4 VwV Landesbeirat). Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.

- (4) Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Pandemien mit Ausgangsbeschränkungen oder der Begrenzung der Teilnehmeranzahl) bzw. wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt, darf die Sitzung des Landesbeirates virtuell (Videokonferenz) durchgeführt werden. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechend zu beachten. Bei Durchführung einer Videokonferenz wird das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Kennwort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle des Landesbeirates bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds auf der Anmeldung zu der entsprechenden Sitzung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Kennwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Abstimmungen zu Beschlüssen in der Videokonferenz sind per Computer zu gestalten. Das gewählte technische Verfahren muss Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.

Abstimmungen und Beschlüsse der Sitzung können ergänzend dazu auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden. Dazu sind die Stimmzettel zu verwenden, die die Geschäftsstelle des Landesbeirates an die Mitglieder sendet. Die Stimmzettel sind durch zeichnungsberechtigte Personen zu unterschreiben und müssen durch vollständige Angaben dem jeweiligen Mitglied zugeordnet werden können.

Darüber hinaus ist die Durchführung von hybriden Veranstaltungen immer möglich. Die Regelung von Satz 2 fortfolgend finden analog Anwendung.

- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung unterzeichnet. Das Protokoll soll allen Mitgliedern und den ständigen Gästen innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugeleitet werden. Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Staatskanzlei wird das Protokoll zur Kenntnis in elektronischer Form zugeleitet.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ein Beschlussverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form durchführen und die Mitglieder um Stellungnahme bitten. Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 4**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Landesbeirat kann bei Bedarf aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitsgruppen zu konkreten Themen oder Aufgaben bilden (Nr. 3.1 VwV Landesbeirat).
- (2) Der Landesbeirat kann weitere sachverständige Personen in die Arbeitsgruppen als beratende Mitglieder berufen.
- (3) Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.
- (4) Die Arbeitsgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesbeirat zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor.

## **§ 5**

### **Mitwirkung in Gremien**

Vom Landesbeirat in externe Gremien delegierte Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesbeirat über die dortige Arbeit zu berichten.

## **§ 6**

### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Landesbeirates und andere Sitzungsteilnehmende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

Sitzungsteilnehmende, die nicht Mitglied des Landesbeirates sind, sind vor Sitzungsteilnahme darauf hinzuweisen.

## **§7**

### **Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung kann der Landesbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

Dresden, den 23. September 2021

Der Vorsitzende des **Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen**